



Gemeindevorband

Orientierungsschule

des Sensebezirks

Statuten

vom

4. Mai 2017

ERSTER TITEL: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** ¹ Die Gemeinden des Sensebezirks bilden, unter der Bezeichnung «Orientierungsschule des Sensebezirks» (nachstehend: OS Sense), einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).
² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.
- Art. 2** ¹ Zweck der OS Sense ist die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule für den Sensebezirk.
² Der Verband ist zuständig für die Belange der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
³ Er kann im Sinne von Art. 109 Abs. 2 GG weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.
⁴ Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten.
- Art. 3** Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.
- Art. 4** ¹ Die OS Sense führt vier Schulzentren. Diese befinden sich in Düdingen, Plaffeien, Tafers und Wünnewil.
² Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen aus den Verbandsgemeinden zu den Schulzentren erfolgt im Grundsatz nach geografischen und verkehrstechnischen Überlegungen. Diese werden durch den Vorstand und den jeweiligen Gemeinderat erarbeitet und in einem Reglement festgehalten, das der Delegiertenversammlung zur Annahme unterbreitet wird.
³ Die Gemeinden Düdingen, Plaffeien, Tafers und Wünnewil-Flamatt sind die Sitzgemeinden ihres Schulzentrums. Die übrigen Gemeinden der OS Sense gelten als Nicht-Sitzgemeinden.

ZWEITER TITEL: Verbandsorgane

- Art. 5** Die OS Sense hat folgende Verbandsorgane:
- a) Delegiertenversammlung;
 - b) Schulvorstand;
 - c) OS-Schulkommission.

Art. 6 Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden. Die Mitglieder der bisherigen Organe bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt (Art. 115 Abs. 4^{bis} GG).

a) Delegiertenversammlung

Art. 7 ¹ Pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden eine Delegiertenstimme zu. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Delegiertenstimmen zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung.

² Die Delegierten können über alle Stimmen ihrer Gemeinde verfügen; sie müssen sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates richten.

³ Die Präsidentin resp. der Präsident des Schulvorstandes kann auch Präsidentin resp. Präsident der Delegiertenversammlung sein; in diesem Falle verfügt sie/er über eine Delegiertenstimme.

Art. 8 ¹ Die Ernennung der Delegierten erfolgt durch den Gemeinderat und zwar innert drei Wochen nach der Vereidigung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Delegierten an das Oberamt weiter.

² Die Gemeinden können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter delegieren.

³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausscheidenden Delegierten innert vier Wochen.

⁴ Der Gemeinderat ersetzt Delegierte, wenn sie in den Vorstand gewählt werden.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Sie wählt ihre Präsidentin resp. ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin resp. ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin resp. ihren Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein.

b) Sie wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sowie die Vertreterin resp. den Vertreter der Lehrpersonen.

c) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 Abs. 1 GG.

d) Sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Rechenschaftsberichte.

e) Sie bewilligt Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.

f) Sie bewilligt im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben.

g) Sie genehmigt die gemäss Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten abgeschlossenen Verträge.

h) Sie gewährt die in Art. 15 Bst. d vorgesehene Finanzkompetenz des Schulvorstandes.

i) Sie genehmigt die Reglemente.

j) Sie beschliesst allfällige Statutenänderungen (Vorbehalt Art. 113 GG).

- k) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.
- l) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 36, die Auflösung des Verbandes.

Art. 10 ¹ In Anwendung von Art. 10 Abs. 3, Art. 15 und Art. 16 Abs. 2 SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung dafür zuständig, von den Eltern bzw. von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband des Schulkreises, in welcher die Schülerin oder der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, pro Schülerin oder Schüler und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

- a) Kosten des in Ergänzung zu den unentgeltlichen Lehrmitteln abgegebenen übrigen Schulmaterials (Ordner, Bleistifte, Hefte, Kopiermaterial, Papier, Klassenlektüre, elektronische Hilfsmittel, usw.);
- b) den Besuch kultureller Veranstaltungen (Filme, Theater, Konzerte usw.);
- c) das in den Fächern Textiles und Nichttextiles Gestalten und Hauswirtschaft bearbeitete Material, mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials;
- d) jede im Hauswirtschaftsunterricht eingenommene Mahlzeit;
- e) die von anderen Schulkreisen der OS Sense belasteten Schulgelder und weitere durch diesen Schulkreiswechsel bedingte Kosten;
- f) Kosten gemäss Art. 16 SchG für Schülerinnen oder Schüler aus einem anderen Schulkreis;
- g) Kosten für Mahlzeiten während der Mittagspause, sofern kein Schultransport besteht;
- h) Kosten für Haftpflichtfälle.

² Kosten für Sportlager, Landschul- und Spezialwochen, Schulreisen, Sporttage und ausserschulische Aktivitäten können den Eltern in den Schranken der Verordnung über die verrechneten Höchstbeiträge im Rahmen der obligatorischen Schule, verrechnet werden.

³ Die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Beiträge, insbesondere deren Höchstbeträge, bilden Gegenstand eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 11 ¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Schulvorstand beschliesst oder wenn 10 Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Die Delegierten werden persönlich, unter Zustellung der Traktandenliste und allfälliger Unterlagen, spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung eingeladen; eine gleiche Mitteilung erfolgt an die Gemeinden.

Art. 12 ¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.

² Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Die Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmengleichheit gibt die resp. der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 45 Abs. 3 GG).

⁴ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmengleichheit innerhalb der Delegation einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

⁵ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und mit dem absoluten Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr; Abs. 6 bleibt vorbehalten. Bei Stimmengleichheit nimmt die resp. der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor (Art. 19 Abs. 1 GG).

⁶ Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 5 wird von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt.

⁷ Das Ausführungsreglement zum GG regelt die Wahlmodalitäten im Einzelnen.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

b) Schulvorstand

Art. 14 ¹ Der Schulvorstand besteht aus je einer Gemeinderätin resp. einem Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde und dem Oberamtmann.

² Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (Art. 61 Abs. 4 SchG) und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstandes teil.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Schulsozialarbeit und die Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen.

Art. 15 ¹ Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:

a) Er wählt seine Vizepräsidentin resp. seinen Vizepräsidenten und die Sekretärin resp. den Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied des Schulvorstandes sein.

b) Er leitet und verwaltet den Verband.

c) Er bereitet alle der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

d) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG.

e) Er nimmt Kenntnis von der Anstellung und Entlassung der Schuldirektorinnen resp. Schuldirektoren und nimmt Stellung zur Anstellung und Entlassung von Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen resp. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatern und Schulsozialarbeiterinnen resp. Schulsozialarbeitern.

- f) Er nimmt Stellung zu Fragen betreffend die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.
- g) Er stellt die für den Schulbetrieb und die Verwaltung der OS Sense notwendigen Personen an und regelt und überwacht deren Tätigkeit.
- h) Er genehmigt und überwacht die örtliche Organisation der Schultransporte.
- i) Er entscheidet über die Verteilung der Schulkosten beim Besuch der Schule eines anderen Kreises bzw. beim Besuch von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Schulkreis.
- j) Er sorgt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs für einen guten Schulbetrieb sowie ein angemessenes Arbeitsumfeld und genehmigt die Organisation des Schuljahres.
- k) Er gewährleistet gemäss Art. 63 SchG den Zugang zu den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten.
- l) Er stellt sicher, dass pro Schulzentrum ein Elternrat besteht.
- m) Er genehmigt die Mittagsbetreuung und die Kostenbeteiligung an Mahlzeiten in den Schulzentren, wenn keine Transportmöglichkeit besteht.
- n) Er entscheidet über Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit.
- o) Er gewährleistet den Zugang zur Informatik.
- p) Er stellt den Zugang zur Bibliothek sicher.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das GG oder durch die Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 16 Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage im Voraus einzuberufen.

Art. 17 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin resp. der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt die Präsidentin resp. der Präsident die Entscheidung durch das Los vor (Art. 64 Abs. 4 GG).

⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen von der Sekretärin resp. vom Sekretär gezählt (Art. 64 Abs. 5 GG).

- Art. 18** ¹ Der Schulvorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Kompetenzen Ausschüsse oder Delegationen bilden. In dringenden Fällen kann er Kompetenzen auch an die Präsidentin resp. den Präsidenten oder an die Kassierin resp. den Kassier abtreten.
- ² Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem Reglement oder in einem besonderen Beschluss festzuhalten.
- ³ In einem Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.
- Art. 19** Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).
- Art. 20** Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin resp. des Präsidenten und der Sekretärin resp. des Sekretärs oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertretern verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

c) OS-Schulkommission

- Art. 21** ¹ Für jedes OS-Schulzentrum wird eine OS-Schulkommission eingesetzt, die von einem Mitglied des Schulvorstandes präsiert wird und sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller dem Schulzentrum zugeteilten Gemeinden zusammensetzt. Die OS-Schulkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst
- ² Pro zweitausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) zu; Abs. 3 bleibt vorbehalten. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Mitglieder an den Vorstand weiter.
- ³ In Abweichung von Abs. 2 kann eine OS-Schulkommission beschliessen, dass den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon zusteht. Diesem Beschluss müssen sämtliche Gemeinden zustimmen, die dem betreffenden Schulzentrum zugeteilt sind. Die Zustimmung liegt in der Befugnis der Gemeinderäte; sie tritt in Kraft, wenn die letzte Mitteilung beim Verband eingetroffen ist, und gilt für die Dauer der Legislaturperiode.
- ⁴ Die Präsidentin, resp. der Präsident und die Mitglieder der OS-Schulkommission verfügen alle über eine Stimme.

⁵ Die Schuldirektorin resp. der Schuldirektor (Art. 61 Abs. 4 SchG) und/oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertreter und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft des entsprechenden Schulzentrums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

⁶ Die Schulsekretärin resp. der Schulsekretär führt das Sekretariat.

- Art. 22** Die OS-Schulkommission hat als beratendes Organ des Schulvorstandes folgende Befugnisse:
- a) Sie führt in Absprache mit der Schuldirektorin resp. dem Schuldirektor in Bezug zu den kommunalen Aufgaben Schulbesuche durch.
 - b) Sie fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Schuldirektion sowie der Lehrerschaft und den Gemeindebehörden.
 - c) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag zur Genehmigung der Bestimmungen über die Organisation des Elternrats des betreffenden OS-Zentrums.
 - d) Sie stellt dem Schulvorstand bei Spezialfällen Antrag für die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.
 - e) Sie genehmigt zuhanden des Schulvorstandes den Voranschlag und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Schulzentrums, für welches sie zuständig ist.
 - f) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich der Schulgebäude und -anlagen.
 - g) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Schultransporte.
 - h) Sie erstattet dem Schulvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht.
 - i) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich Anzahl Wochenstunden für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste.
 - j) Sie stellt Antrag für die Mittagsverpflegung und/oder Betreuung.

DRITTER TITEL: Revisionsstelle

- Art. 23** Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

- Art. 24** ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.
- ² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VIERTER TITEL: Finanzierung

- Art. 25** Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons;
 - b) den Betriebseinnahmen;
 - c) den Beiträgen, welche von den Eltern erhoben werden;
 - d) den Beiträgen für Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulkreisen;
 - e) den anderen Einnahmen.

- Art. 26** Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

1. Betriebskosten:

- a) Anteil der Besoldung der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals und diesbezügliche Lasten;
- b) Kosten des Schulbetriebes;
- c) Betriebskosten der Schulgebäude und -anlagen, eingeschlossen die Unterhalts- und Renovationskosten;
- d) Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials;
- e) Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste;
- f) Kosten der Schultransporte respektive Mittagsbetreuung, wenn die Schülerinnen und Schüler keinen Transport über Mittag benutzen können;
- g) Schulgelder für auswärtigen Schulbesuch;
- h) Verwaltungskosten;
- i) Informatikkosten;
- j) Beteiligung an Kosten für den Betrieb von Schulbibliotheken;
- k) übrige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ausgaben.

2. Finanzkosten:

Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und Schulanlagen für:

- a) subventionsberechtigte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden;
- b) nicht subventionierte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung zwar genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und die Bedürfnisse der OS Sense abdecken, aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

- Art. 27** Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (StPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

- Art. 28** ¹ Die subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. a) und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der entsprechenden Sitzgemeinde und von den übrigen Verbandsgemeinden getragen, wobei der Anteil dieser Sitzgemeinde 27,5 % nicht überschreiten darf.
² Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung.
³ Die nicht subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. b) und die entsprechenden Finanzkosten werden gemäss Betriebskostenverteiler (Art. 27) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionen direkt übernehmen.
- Art. 29** Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:
a) bis zu CHF 30 Millionen für Investitionen, inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile aber unter Ausschluss der Anteile der entsprechenden Sitzgemeinde;
b) bis zu maximal 10 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlages für das Kontokorrent.
- Art. 30** Alle Investitionen, deren Verbandsanteil
a) 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt;
b) 15 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt.
- Art. 31** ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann für diesen Zweck Anzahlungen festlegen.
² Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.

FÜNFTER TITEL: **Verwaltung**

- Art. 32** ¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} GG).
² Einzelne Bestimmungen zum Rechnungswesen bilden Gegenstand eines Reglements.
³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
⁴ Die OS Sense führt einen Finanzplan gemäss Art. 86d GG.

Art. 33 Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist den Mitgliedgemeinden bis spätestens 31. Oktober zuzustellen (Art. 122 Abs. 3 GG).

Art. 34 Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung nach Abschluss und Kontrolle bis zum 31. Mai zur Genehmigung unterbreitet (Art. 95 Abs. 4 GG).

SECHSTER TITEL: Austritt, Auflösung

Art. 35 ¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Vermögen des Verbandes.

³ Der Austritt erfolgt auf Ende eines administrativen Schuljahres (31. Juli) und muss drei Jahre im Voraus schriftlich erklärt werden.

Art. 36 ¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und 12 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Verbleibende Aktiven und Passiven werden anteilmässig, entsprechend dem in Art. 28 geregelten Verteilerschlüssel, unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

SIEBTER TITEL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 ¹ Die bestehenden und künftigen und gemäss Art. 28 dieser Statuten finanzierten Schulbauten sind Eigentum der jeweiligen Sitzgemeinde.

² Zu Gunsten der an den Investitionskosten beteiligten Verbandsgemeinden wird im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein Benutzungsrecht in Form einer Dienstbarkeit eingetragen. Das Benutzungsrecht umfasst sämtlich mögliche Nutzungen der Anlagen und Bauten auf dem Grundstück im Rahmen des Besuchs der Orientierungsschule. Das Benutzungsrecht kann nur entgeltlich, im Verhältnis zu den geleisteten Investitionskostenanteilen abgelöst werden.

³ Rechte und Pflichten der Sitzgemeinden sowie die Modalitäten und die Abgeltung für die ausserschulische Benutzung der OS-Anlagen bilden Gegenstand eines Reglements.

Art. 38 Gestützt auf Art. 7 und 21 dieser Statuten bestätigen resp. bestimmen die Verbandsgemeinden ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und in der OS-Schulkommission innerhalb der vom Schulvorstand festgelegten Frist.

Art. 39 Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 1997 und deren seitherigen Änderungen. Sie treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und den Generalrat der Verbandsgemeinden (Art. 113 GG) und nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2017.



Christa Bürgy-Schubnell
Präsidentin



Manfred Raemy
Sekretär/Kassier

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Marie Garnier

Staatsrätin